

**Arthur Kreuzer**

## **Zur anstehenden Neuregelung der Tötungsdelikte**

### **Erwartungen zwischen Jahrhundertreform und bloßer Kosmetik**

Mancherlei Grund besteht, diesen Beitrag der verehrten Kollegin und Jubilarin Monika Frommel mit guten Wünschen für ihr weiteres wissenschaftliches, vor allem kriminalpolitisches Wirken zu widmen. Sie hat sich immer wieder engagiert in aktuelle kriminalpolitische Diskussionen mit wissenschaftlichen Beiträgen eingeschaltet. Wie der Verfasser hat sie dafür oft auch zusätzlich unübliche Publikationsorgane in den Massenmedien gewählt, um sich zeitnah bei entsprechenden Zielgruppen Gehör zu verschaffen. So konnte der Verfasser in zwei im Druck befindlichen Arbeiten zu brisanten Themen der Sexualstrafrechtsreform und der Prostitutionsgesetzgebung auf gleichgesinnte kriminalpolitische Argumentationen der Geehrten in ihren Stellungnahmen für Massenmedien verweisen. Dass Monika Frommel und der Verfasser insbesondere auch zur überfälligen Reform der Tötungsdelikte zumindest teilweise übereinstimmende Vorstellungen haben, zeigte sich in Debattenbeiträgen beider 2009 anlässlich des „2. Karlsruher Strafrechtsdialogs“.

### **I. Reformbedarf und Stand der Reformbemühungen**

Keine andere von den Kriminalwissenschaften erarbeitete Forderung wurde so beharrlich und einmütig in die Rechtsprechung und Politik getragen wie die nach einer Reform gerade bei den schwersten Taten und der höchsten Strafe: vorsätzliche Tötungen und lebenslange Freiheitsstrafe. Die Reform wurde markant schon angemahnt etwa im Alternativ-Entwurf zu den „Straftaten gegen die Person“ von 1970, später vor allem im grundlegenden Gutachten von Eser/Koch zum 53. Deutschen Juristentag 1980 sowie in der fast einstimmigen Resolution des DJT, schließlich in dem wesentlich von Günter Heine auf der Basis des Eser-Gutachtens geprägten „Alternativ-Entwurf Leben“ von 2008 (AE-Leben).<sup>1</sup> Mitsch hat die Reformforderung auf diese Formel gebracht: „Seit langem ist es ja fester Bestandteil fast jeden wissenschaftlichen Beitrags zu §§ 211 ff StGB (Mord, Totschlag), die Mängel der Regelung zu beklagen, ihre Reformbedürftigkeit zu betonen und zugleich den Gesetzgeber

---

<sup>1</sup> Baumann/Brauneck u.a., Hrsg., Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil, Straftaten gegen die Person, Erster Halbband, 1970, S. 16 ff; Eser/Koch, ZStW 92, 1980, S. 491 ff; Deutscher Juristentag, Hrsg., Empfiehlt es sich, die Straftatbestände des Mordes, des Totschlags und der Kindestötung (§§ 211 bis 213, 217 StGB) neu abzugrenzen?, 1980 S. M 150; Heine u.a., Hrsg., Alternativ-Entwurf Leben (AE-Leben), Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis AE), GA 155, 2008, 193-280. Vgl. zum Ganzen auch z.B.: Eser, in: Gropp u.a., Hrsg., Gießener Gedächtnisschrift für Günter Heine, 2016 (im Druck); Heine, in: Kreuzer u.a., Hrsg., Ehrengabe Anne-Eva Brauneck, 1999, S. 314 ff; Heine, GA 2000, 305 ff; Kreuzer, in: Dölling u.a., Hrsg., Festschrift für Heinz Schöch, 2010, S. 495 ff; Steinhilber, Mord und Lebenslang, 2012, S. 243 ff.

aufzufordern, endlich tätig zu werden.“ Die höchstrichterliche Rechtsprechung befinde sich „auf einer Rutschbahn in immer tiefere Konfusion“.<sup>2</sup> Andere sprechen von „Flickschusterei“, „Zickzack-Kurs“, „tostloser Misere der Interpretation“ gesetzlicher Mordmerkmale, „Dauerkrise“, „Kollaps des § 211 unter der Last des case law“, eines Rechtsstaats unwürdigen „rabulistischen Tricks“, „hanebüchener Verbiegung des Gesetzes“, „juristischen Eiertänzen“.<sup>3</sup> Bei Heine ist von „Anachronismus“ die Rede, mit ihm im AE-Leben von über 50-jähriger „gesetzgeberischer Resistenz gegen jede Korrektur“.<sup>4</sup>

Endlich ist die Forderung in der Politik energischer aufgegriffen worden. Frühere Reformversuche von Regierungen oder Justizministerien waren stets mit dem stereotypen Argument eines „falschen Signals“ – sei es gegenüber NS-Unrecht oder Terror – verbaut worden.<sup>5</sup> Auch in das Regierungsprogramm zwischen CDU, CSU und SPD von 2013 war die Reformforderung noch nicht vorgedrungen.<sup>6</sup> Letzter Anstoß mag ein drastisch-minimalistischer Reformvorschlag des Deutschen Anwaltsvereins gewesen sein.<sup>7</sup> Bundesjustizminister Maas hat sich 2014 dafür ausgesprochen, „die Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch noch in dieser Legislaturperiode nachhaltig zu reformieren.“<sup>8</sup> Die von ihm einberufene Expertengruppe aus Wissenschaftlern und Praktikern hat 2015 einen 903 Seiten umfassenden Abschlussbericht vorgelegt.<sup>9</sup> Dieser schlägt jedoch keine umsetzbare Gesamtlösung vor. Dem Wesen einer solchen heterogenen Gruppe entsprechend wird überwiegend Dissens in Detailfragen festgestellt. Viele alte und neue Vorschläge werden mehrheitlich verworfen oder als Einzelmeinungen erstmalig unterbreitet. Vor allem Justizpraktiker wenden sich gegen einschneidende Veränderungen am Status Quo. Es findet sich nur ein kleiner gemeinsamer Nenner, Einigkeit in wenigen, doch zentralen Positionen. Auf erörterte größere Neuordnungsentwürfe wird später cursorisch eingegangen werden.<sup>10</sup>

Die Erwartungen an eine baldige grundlegende Reform sind unterschiedlich. Eser etwa mahnt, man dürfe sich nicht mit Minimalkorrekturen begnügen; scheitere jetzt die Reform, sei für lange Zeit eine einmalige Chance vertan.<sup>11</sup> Doch wenn sich schon die Expertenkommission nicht auf ein gemeinsam getragenes Konzept verständigen können, wird man in der Politik erst recht nicht mit einer mehrheitlich akzeptierten Gesamtreform rechnen dürfen. Dies insbesondere, da sich in konservativen Teilen der Regierungskoalition, Justiz und Publizistik bereits deutlich Widerstände gegen jedes Rütteln an traditionellen

---

<sup>2</sup> Mitsch, Begründung der Verfassungsbeschwerde im Fall des „Kannibalen von Rotenburg“ v. 15.03.2007; vgl. auch Mitsch, JR 2015, 122 ff.

<sup>3</sup> Nachw.: Kreuzer, FS Schöch, 2010, S. 495; weitere Beispiele bei Bleyl, ZEIT ONLINE v. 04.12.2013.

<sup>4</sup> Heine, o. Fn. 1, 1999, S. 341; AE-Leben, o. Fn. 1, S. 198.

<sup>5</sup> Nachw. bei Heine, AE-Leben, o. Fn. 1, S. 198.

<sup>6</sup> ><https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>< (Abruf: 13.6.2016).

<sup>7</sup> DAV-Stellungnahme Nr.1/2014; dazu und mit ähnlichem Konzept Deckers/Fischer/König/Bernsmann, NSTZ 2014, 977.

<sup>8</sup> SZ v. 8./9. 2. 2014, S. 6.

<sup>9</sup> Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte, Juni 2015

>[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abschlussbericht\\_Experten\\_Toetungsdelikte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.pdf?__blob=publicationFile&v=2)< (Abruf 13.6.2016).

<sup>10</sup> Eine umfassende Detailanalyse aller unterbreiteten Reformmodelle bei Eser 2016 (o. Fn. 1).

<sup>11</sup> Eser, wie Fn. 1.

Positionen artikulieren, namentlich dann, wenn an der vermeintlichen Grundfeste der gesetzlich absolut angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe gerüttelt werden sollte.<sup>12</sup> Beispielhaft stehe dafür die abweisende, geradezu ignorante Haltung der rechtspolitischen Sprecherin Winkelmeier-Becker dieser Tage gegenüber einem ersten Referentenentwurf des BMJV zur Reform der Tötungsdelikte von Ende März 2016<sup>13</sup>: „Die Unionsfraktion sieht bei den Tötungsdelikten keinen Reformbedarf. Mord bleibt Mord. Darauf steht zurecht die lebenslange Freiheitsstrafe...Der Schutz des Lebens darf nicht aufgeweicht werden – wie es aber der Referentenentwurf des Bundesjustizministers tut. Die Union lehnt deshalb den Referentenentwurf ab.“<sup>14</sup> Von der Absolutheit der Strafandrohung im Einzelfall wegen Unverhältnismäßigkeit dieser Strafe abweichen zu können, ist indes bereits 1977 bindend durch das Bundesverfassungsgericht vorgegeben.<sup>15</sup> Der einzige im politischen Raum bislang vorgelegte „Reform“-Gesetzentwurf aus Schleswig-Holstein<sup>16</sup> zielt lediglich auf die eher nebenrangige, unbestrittene Forderung nach sprachlicher Beseitigung der Relikte des NS-Tätertypen-Denkens (der „Mörder“, der „Totschläger“). Das signalisiert gleichfalls Mangel an Bereitschaft zu einvernehmlichen umfassenderen Änderungen. Jener Entwurf Schleswig-Holsteins ist Beispiel einer bloß kosmetischen Schein-Reform.

Die persönliche Erwartung des Verfassers ist sehr bescheiden: Eine erhoffte Reform, welche diesen Titel verdiente, wird es nicht geben. Wahrscheinlich wird man das Projekt auf die nächste Legislaturperiode vertagen, zumal es nicht Gegenstand des Koalitionsvertrages war und deshalb nicht „abgearbeitet werden muss“. Erfahrungsgemäß entspricht eine Regierung der deutlichen Ankündigung eines Fachministers aber wenigstens ansatzweise, um Handlungsfähigkeit zu beweisen. Es wird allerdings – wenn überhaupt – wohl nur zu kleinen Änderungen, Korrekturen, Anpassungen, der Fixierung des in höchstrichterlicher Rechtsprechung bislang Erarbeiteten kommen. Würde dadurch mehr Rechtssicherheit, mehr

---

<sup>12</sup> Nachw. über reformabwehrende Äußerungen mehrerer Landesjustizminister, anderer Politiker und hoher Richter bei Eser (o. Fn. 1, 2016, Fn. 45). Vgl. auch Reinhard Müller, FAZ v. 2.4.2016, S. 1, der angesichts des gegenwärtigen Terrors anmerkt: „Ob die von der Bundesregierung jetzt geplante Aufhebung der zwingend lebenslangen Freiheitsstrafe für Mord – der Paragraph gilt als Nazi-Recht – gerade jetzt das richtige Zeichen ist, muss stark bezweifelt werden.“

<sup>13</sup> Noch nicht öffentlich zugänglich. Zu Details bereits: SPIEGEL ONLINE v. 25.3.2016 ><https://www.spiegel.de/panorama/justiz/heiko-maas-will-zwingende-lebenslange-haft-fuer-mord-abschaffen-a-1084124-druck.html>< (Abruf 13.6.2016).

<sup>14</sup> Christliches Forum v. 29.3.2016 ><https://charismatismus.wordpress.com/2016/03/29/unionsfraktion-widerspricht-justizminister-maas-energisch-mord-bleibt-mord/>< (Abruf 13.6.2016). Ebenso der Bayer. Justizminister Bausback (wie o. Fn. 13). Zustimmung dagegen seitens der Neuen Richtervereinigung ><https://www.neuerichter.de/details/artikel/article/neue-richtervereinigung-begruessst-maas-initiative-zum-mordparagraphen-359.html>< (Abruf 13.6.2016) sowie – jedenfalls zur Abschwächung der zwingenden Rechtsfolge des „Lebenslang“ – : Deutscher Anwaltverein, Pressemitteilung Rechtspolitik v.04.04.2016 >[www.anwaltverein.de/de/newsroom/pm-09-reform-der-toetungsdelikte-gerechtere-urteile-moeglich](http://www.anwaltverein.de/de/newsroom/pm-09-reform-der-toetungsdelikte-gerechtere-urteile-moeglich)< (Abruf 13.6.2016).

<sup>15</sup> BVerfG E 45, 187 ff.

<sup>16</sup> BR-Drs. 54/14. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben keinen eigenen Gesetzentwurf, vielmehr einen Antrag eingebracht, zu beschließen, die Bundesregierung solle einen an bestimmten Detailvorschlägen ausgerichteten Gesetzentwurf zur Reform der Straftatbestände von Tötungsdelikten einbringen: BT-Drucks. 18/5214 v. 17.06.2015.

Orientierung für die Praxis gegeben, wäre das immerhin schon ein Gewinn.<sup>17</sup> Anderenfalls riskiert man wieder mal, vom Bundesverfassungsgericht in absehbarer Zeit zu Korrekturen verpflichtet zu werden.

## **II. Für die Gesetzgebung bedeutsame kriminologische Aspekte vorsätzlicher Tötungsdelikte**

Hilfreich für die Reformdiskussion ist es, sich kurz auf wesentliche kriminologische Befunde zur vorsätzlichen Tötungskriminalität zu besinnen:

In allen Rechtskulturen hat man versucht, nach schwereren und weniger schweren vorsätzlichen Tötungen zu unterscheiden. Mal waren es Heimlichkeit und Planung, die Mord von Totschlag abheben sollten. Mal die Gefährlichkeit des Täters. Mal die besondere moralische Verwerflichkeit. Doch lässt sich nirgendwo empirisch eine Zweiteilung nachvollziehen. Erst recht haben sich Versuche seit Lavater oder Lombroso als irrig erwiesen, Tätertypen etwa des Mörders oder Totschlägers nach Körperbau, Physiognomie, Rasse oder – moderner – neurobiologischen Strukturen empirisch herauszuarbeiten.<sup>18</sup> Bereits deswegen entbehrt die NS-Sprachschöpfung des „Mörders“ und „Totschlägers“ in den §§ 211 ff StGB jeglicher empirischer Fundierung, ganz abgesehen von ihrer selektiv-maskulinen Formulierung. Die phänomenologische Wirklichkeit vorsätzlicher Tötungen weist eine weite Palette von leichtesten bis zu schwersten Delikten auf, sich linear im Schweregrad steigernd. Am unteren Ende einer gedachten Schwere skala findet sich die überwiegende Menge der Taten. Es sind zumeist Konflikttaten im sozialen Nahraum, Beziehungsdelikte, in denen es zum „kriminellen Übersprung“ kommen kann. Hier ist zugleich die Anzeigebereitschaft am geringsten, das Dunkelfeld am größten. Beispiele: zahlreiche, unauffällig erscheinende, ohne Aufwand ausgeführte Tötungen „aus Barmherzigkeit“, Mitleid, Verzweiflung, Überforderung an kaum lebensfähigen Neugeborenen in Kliniken oder an siechen Alten in häuslicher oder stationärer Pflege. Am oberen Ende mag man terroristische, rassistische, politisch-extremistische, grausame Massentötungen orten. Noch komplexer wird die Analyse der Tötungs-Wirklichkeit dadurch, dass sich innerhalb der großen Bandbreite einer Schwere skala aller Tötungstaten schuldsteigernde und schuld mindernde Umstände überschneiden können. Beispiele für Taten, die dann der Justiz erhebliche Definitionsschwierigkeiten bereiten: Der „heimtückische Mord“ am politischen oder dem Haustyrannen, womöglich mit gemeingefährlichen Mitteln. Oder der von einer Jugendgruppe ausgeführte Anschlag auf ein Asylheim, wenn die einen aus fremdenfeindlichem Motiv agieren, die anderen nur mitmachen, weil sie Angst haben, sonst als schwach oder feige zu gelten und gemobbt zu werden.

---

<sup>17</sup> Ähnlich Mitsch, JR 2015, 122 ff.

<sup>18</sup> Dazu z.B. Kreuzer, Das Verbrechen und wir, 2014, S. 12 ff, 26 ff.

### III. Eckpunkte einer Neuregelung unter Würdigung kriminologischer Befunde und vorgelegter Reformentwürfe

#### 1. Terminologische Beseitigung von NS-Relikten

In allen wissenschaftlichen Expertisen und wohl auch politischen Gremien unumstritten ist die Notwendigkeit, die §§ 211, 212 von Relikten der NS-Tätertypologie zu befreien. Entsprechend kriminologischen Erkenntnissen von mangelnder empirischer Fundiertheit und der einmütigen Empfehlung seiner Expertenkommission<sup>19</sup> hat der Bundesjustizminister im Referentenentwurf die Terminologie umgestellt auf eine an Tathandlungen anknüpfende Fassung. Das ist der richtige Weg.

#### 2. Festhalten an der lebenslangen Freiheitsstrafe

Einig sind sich Referentenentwurf, Expertengruppe – diese mit großer Mehrheit – und zuvor schon fast alle Reformvorschläge, einschließlich des „Alternativ-Entwurfs Leben“, auch darin, an der lebenslangen Freiheitsstrafe für bestimmte Tötungsdelikte festzuhalten.<sup>20</sup> Teils beruht diese Haltung auf inhaltlicher Überzeugtheit. Teils ist sie ausdrücklich pragmatisch motiviert, weil eine Forderung nach Abschaffung des „Lebenslang“ gegenwärtig keinerlei Akzeptanz in Politik und öffentlicher Meinung fände. Selbst die GRÜNEN halten an ihrer noch 1998 vertretenen Forderung nach der Abschaffung im jetzigen Reformantrag nicht mehr fest.<sup>21</sup> Die gesellschaftliche Gestimmtheit ist heute angesichts des oft beschriebenen „punitive turn“ in der Kriminalpolitik gänzlich anders als etwa 1992, als eine öffentliche Erklärung „Wider die lebenslange Freiheitsstrafe“ von 150 Experten unterzeichnet worden war.<sup>22</sup> Manche Mitunterzeichner, wie Günter Heine<sup>23</sup>, haben sich im AE-Leben jedoch der Pragmatik gefügt. Nur wenige Wissenschaftler wie Höffler/Kaspar melden sich noch als Abolitionisten zu Wort; sie halten „die lebenslange Freiheitsstrafe als solche mit einem modernen, an den Grundrechten und der Menschenwürde orientierten Sanktionensystem“ für unvereinbar.<sup>24</sup> Immerhin haben ja Norwegen, Portugal, Spanien und einige Balkan-Staaten diese Strafe abgeschafft. Andererseits haben Großbritannien und Ungarn das „reale Lebenslang bis zum Tod“ eingeführt. Der Verfasser hat seinerzeit der Abschaffung nicht zugestimmt, weil er unerfreuliche Konsequenzen befürchtete: An die Stelle dieser äußersten Strafe träten wahrscheinlich gesetzlich drastische Erhöhungen der Obergrenze zeitiger Strafen sowie ein übermäßiger Ausbau potenziell lebenslanger Maßregeln der Besserung

---

<sup>19</sup> O. Fn. 9, S. 16. Die Notwendigkeit, NS-Spuren aus den Straftatbeständen der §§ 211, 212 StGB zu beseitigen, hat auch Monika Frommel betont bei dem „2. Karlsruher Strafrechtsdialog“ 2009 (vgl. Pintaske, Sitzer, ZIS 2009, 355).

<sup>20</sup> Maas, Recht und Politik 2014, 65ff; Abschlussbericht Expertengruppe, o. Fn. 9, S. 16 (mit vorsichtiger Andeutung eines möglichen Verzichts im Entwurf Ignor, aaO, S. 96 ff); AE-Leben, o. Fn. 1, S. 206 ff, 254 ff (dazu Kreuzer, FS Schoech, o. Fn. 1, S. 509 f).

<sup>21</sup> BT-Drucks. 18/5214, o. Fn. 16.

<sup>22</sup> Eingehend mit Nachw.: Weber, Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, 1999, S. 21 ff; dazu kritisch Kreuzer, FAZ v. 31.01.2000, S. 10.

<sup>23</sup> Heine auch in GA 2000, 305, 317 ff.

<sup>24</sup> Höffler/Kaspar, GA 2015, 453 ff. Für eine Abschaffung außerdem Köhne, ZRP 2014, 21 ff; Tonio Walter, NStZ 2014, 368 ff.

und Sicherung, in der Praxis ein entsprechender Schub in der Strafzumessung und Rechtsfolgenbestimmung. Im Bereich der Sicherungsverwahrung ist dies gesetzgeberisch gleichwohl, auch ohne Abschaffung des „Lebenslang“, anhaltend geschehen bis hin zur unsinnigen Paarung von lebenslanger Strafe und Sicherungsverwahrung.<sup>25</sup> Wissenschaften sollten sich indes nicht von vornherein pragmatisch-resignativ, sondern vertieft theoretisch und empirisch mit der Grundsatzfrage auseinandersetzen.

### **3. Beseitigung des „Exklusivitäts-Absolutheits-Mechanismus“ bei Androhung des „Lebenslang“**

Wichtigster, bislang kaum infrage gestellter<sup>26</sup>, doch in der aktuellen parteipolitischen Debatte hoch umstrittener Änderungsbedarf besteht darin, den sogenannten „Exklusivitäts-Absolutheits-Mechanismus“ bei der Androhung lebenslanger Freiheitsstrafe aufzulösen. Gemeint ist Folgendes: § 211 gebietet bei Vorliegen irgendeines Mordmerkmals zwingend die lebenslange Freiheitsstrafe. Da die Rechtsprechung diesen Straftatbestand als selbständig betrachtet, gilt das sogar für den Fall, dass gleichzeitig ein das Unrecht oder die Schuld mindernder Umstand (§ 213) vorliegt. Der Sanktionssprung von zeitiger Freiheitsstrafe bei Totschlag zum „Lebenslang“ bei Mord bietet keine modifizierende, individualisierende Brücke, obwohl doch die kriminologischen Befunde zeigen, dass es eine gleitende Schwereskala gibt, die solchen Sprung nicht rechtfertigt. Oft weisen eben förmlich als Mord zu erfassende Taten zugleich entlastende Umstände auf. Diese Struktur hat zu den bekannten Diskrepanzen etwa in den Fällen der Tötung eines „Haustyrannen“ geführt.

Die zitierte Ablehnung jeder Abmilderung dieses Mechanismus namentlich seitens der Unionsparteien beruft sich darauf, die Rechtsprechung sei der Unverhältnismäßigkeit des „Lebenslang“ in den bekannten Problemfällen hinreichend gerecht geworden. Sie bezieht sich auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zum Heimtückemord.<sup>27</sup> Sie verkennt indes, dass diese Entscheidungen eben keine verfassungsrechtlich hinreichende Klärung aller infrage kommenden Fälle gebracht haben. Im Gegenteil: Der BGH entspricht dem Gebot des BVerfG, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip bei Anwendung des „Lebenslang“ für Mord Rechnung zu tragen, nur unzureichend. Weder bekennt er sich zu einer entsprechend restriktiven Auslegung der Mordmerkmale. Noch will er den Maßstab der Verhältnismäßigkeit bei anderen Mordmerkmalen anlegen. Seine „Rechtsfolgenlösung“ kommt fast nie zur Anwendung, nicht einmal im „Kannibalen-Fall“ bei Tötung im Einverständnis zwischen Täter und Opfer. Sie birgt erhebliche Rechtsunsicherheit, Unberechenbarkeit. Sie beruht auf entsprechender Anwendung des § 49 StGB, der jedoch als Ausnahmevorschrift analoger Anwendung entzogen ist. Diese „richterliche

---

<sup>25</sup> Dazu kritisch z. B. schon Kreuzer, in: psychosozial, Nr. 104, 2006, Heft II, S. 11 ff; Kreuzer, StV 2011, 122 ff; Kreuzer/Bartsch, GA 2008, 655 ff; dies., Forum Strafvollzug 2010, 124 ff; dies., StV 2012, 674 ff.

<sup>26</sup> Vgl. nur AE-Leben, o. Fn. 1; Abschlussbericht Expertengruppe, o. Fn. 9, S. 15 ff; Eser, DJT-Gutachten 1980, o. Fn. 1, D 34 ff; Heine, Ehrengabe Brauneck, o. Fn. 1; Höffler/Kaspar, o. Fn. 24, S. 454 ff; Kreuzer, o. Fn. 1, S. 496 ff; Mitsch, o. Fn. 17.

<sup>27</sup> BVerfG E 45, 187 ff; BGHSt GS 30, 105 ff.

Rechtsschöpfung“<sup>28</sup> bedeutet, wie ganz überwiegend gerügt wird, eine verfassungsrechtlich bedenkliche Überschreitung richterlicher Kompetenz.<sup>29</sup> Sie wird weder dem Verhältnismäßigkeitsprinzip noch dem Gleichbehandlungsgebot gerecht.<sup>30</sup> Wenn der BGH so beharrlich an seiner bedenklichen Konstruktion festhält, mag es zuerst damit zu tun haben, dass er ängstlich besorgt ist um den Bestand der Tradition seiner Jahrzehnte lang erarbeiteten Kasuistik zu den Mordmerkmalen, die in sich jedoch nicht stimmig ist. Sodann damit, dass der BGH sich nicht vollauf Vorgaben des Verfassungsgerichts unterwerfen lassen will. Schließlich damit, dass er womöglich eine Erosion der lebenslangen Freiheitsstrafe überhaupt befürchtet. Ein Schwurgerichtsvorsitzender überzeichnet solche Befürchtung öffentlich so: „Wenn die absolute Strafandrohung `Lebenslang´ fällt, wird es die Verhängung lebenslanger Strafen nicht mehr geben.“<sup>31</sup>

Die befürchtete Erosion des absolut angedrohten „Lebenslang“ ist indes längst eingetreten. Der BGH und die aktuellen Kritiken am Referentenentwurf übergehen allseits bekannte, oft gerügte, verfassungsrechtlich höchst bedenkliche, weit verbreitete Praktiken, das „Lebenslang“ rechtlich trickreich zu unterlaufen. Umgehungsstrategien werden seit Langem beobachtet und sind auch vom Verfasser nachgewiesen worden.<sup>32</sup> Tatgerichte vermeiden so die oftmals unerwünschte, als ungerecht empfundene, doch verbindlich angedrohte Höchststrafe. Solche Strategien bedienen sich allerlei materiell- und verfahrensrechtlicher Instrumente. So werden großzügig Voraussetzungen von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen angenommen, bedingter Vorsatz zur Fahrlässigkeit abgestuft, prozessuale Zweifel am Tat- und Schuldnachweis geltend gemacht, weitherzig Begutachtungen angeordnet, um Schuldminderungen nach § 21 StGB festzustellen. Nach Erfahrung des Bundesanwalts Hartmut Schneider wird in Schwurgerichten „ein angeblich nicht ausschließbarer Affekt vielfach geradezu nachgeworfen“; es gebe eine bedenkliche „Tendenz einer `Knochenerweichung´ der Tötungsdelikte durch höchstrichterliche Befugnis zum freihändigen `Overruling´ im Psycho-Bereich“.<sup>33</sup> Verfahrensabsprachen können gleichfalls für solche Umgehungen genutzt werden. Gerade bei vorsätzlichen Tötungs- als Schwerstdelikten ist diese Praxis nicht hinnehmbar, erst recht nicht, weil eine gesetzliche Fehlkonstruktion sie geradezu herausfordert. Gesetzesbindung des Richters, Bestimmtheit der Strafnormen, Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit der Strafen stehen auf dem Spiel.

Im Blick auf seine angestrebte Minimalreform hat deswegen Justizminister Maas zutreffend erklärt: „Zumindest will ich dafür sorgen, dass die Gerichte nicht mehr gezwungen werden,

---

<sup>28</sup> BGHSt 30, 105, 121.

<sup>29</sup> So auch die überwiegende Kritik im Abschlussbericht der Expertengruppe, o. Fn. 9, S. 9 u. passim.

<sup>30</sup> Auf das Gleichbehandlungsgebot weisen insbesondere Höffler/Kaspar hin, o. Fn. 24, S. 455.

<sup>31</sup> Südkurier v. 25.07.2015 >[https://www.suedkurier.de/region/bodenseekreis-oberschwaben/ravensburg/Interview-mit-Richter-Juergen-Hutterer-8222-Will-man-bestimmte-Taeterschonen-8220:art372490.8028814,PRINT?\\_FRAME=64](https://www.suedkurier.de/region/bodenseekreis-oberschwaben/ravensburg/Interview-mit-Richter-Juergen-Hutterer-8222-Will-man-bestimmte-Taeterschonen-8220:art372490.8028814,PRINT?_FRAME=64)< (Abruf 13.6.2016).

<sup>32</sup> Kreuzer, ZRP 1977, 49 ff; ders., Kriminalistik 1982, 428 ff, 455, 491 ff; ähnlich Sessar, Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, 1981; AE-Leben, o. Fn. 1, S. 197 u. passim.

<sup>33</sup> H. Schneider, in: Jahn/Nack, Hrsg., Rechtsprechung, Gesetzgebung, Lehre: Wer regelt das Strafrecht? Karlsruher Strafrechtsdialog 2009, 2010, 21, 44 ff.

Konstruktionen an der Grenze der erlaubten richterlichen Rechtsfortbildung erfinden zu müssen, um Urteile sprechen zu können, die nicht nur dem Gesetz, sondern auch dem Gerechtigkeitsbedürfnis entsprechen.<sup>34</sup> Dafür sieht der Referentenentwurf vor, bei Mord die Freiheitsstrafe auf bis zu fünf Jahre absenken zu können, wenn der Täter „aus Verzweiflung“ handelte, um „sich oder einen ihm nahestehenden Menschen aus einer ausweglos erscheinenden Konfliktlage“ zu befreien, durch eine „schwere Beleidigung“ oder „Misshandlung...zum Zorn gereizt“ wurde oder von einer „vergleichbar heftigen Gemütsbewegung“ betroffen war.<sup>35</sup>

Unverständlich erscheint die apodiktisch-verwerfende Kritik an diesem Vorschlag des Referentenentwurfs. Teils substantiiert der Entwurf nämlich lediglich die bislang bedenklich pauschale, inhaltsarme „Rechtsfolgenlösung“ des BGH; sie hatte für Mord eine übergesetzliche Strafmilderung bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände ermöglicht. Teils integriert der Entwurf Tötungen mit schuld mindernden Faktoren aus dem bisherigen § 213 StGB in den Mordtatbestand, stuft sie also sogar nach ihrer Deliktsform höher ein; das beseitigt jenes vom BGH durch seine Rechtsprechung zum § 211 geschaffene Ärgernis, solche Umstände bei Mord nicht berücksichtigen zu dürfen; und das entspricht – wie dargestellt – kriminologischen Befunden.

Kein einziger der in der Expertenkommission vorgelegten oder sonst diskutierten Reformvorschläge hatte darauf verzichtet, den aufgezeigten Mechanismus in irgendeiner Weise aufzulockern.<sup>36</sup> Dölling<sup>37</sup> und Hartmut Schneider<sup>38</sup> kommen konservativen Politikern und Justizjuristen am weitesten entgegen; ihre Entwürfe wollen die „Rechtsfolgenlösung“ wenigstens in Gesetzesform gießen und damit das Skandalon eigenmächtigen bloßen Richterrechts beseitigen; zugleich wird die regelmäßige Anwendung des „Lebenslang“ bei Mord gewährleistet; die Entwürfe lassen seltene Abweichungen vom „Lebenslang“ trotz Vorliegens von Mordmerkmalen zu: „Liegen außergewöhnliche Umstände vor, die das Unrecht der Tat und die Schuld des Täters erheblich mindern,“ (bei Dölling: „welche die Schuld des Täters erheblich mindern,“), „ist auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren zu erkennen.“ Entgegen kriminologischen Befunden soll es in beiden Entwürfen bei der Sonderdeliktsnatur des § 211 bleiben, so dass minder schwere Fälle gleichwohl zum „Lebenslang“ führen. Insgesamt bieten sie noch weniger Flexibilisierung der Strafandrohungen als der Referentenentwurf.

Alle anderen Entwürfe gehen in der Flexibilisierung über ihn hinaus. Am weitesten öffnen die lapidar ausgestalteten Textvorschläge des Deutschen Anwaltsvereins<sup>39</sup> die Rechtsfolgen für

---

<sup>34</sup> Interview in der SZ v. 8./9. 2. 2014, S. 6.

<sup>35</sup> So jedenfalls nach der Information von SPIEGEL ONLINE, o. Fn. 13.

<sup>36</sup> Ausführliche Analyse aller Reformvorschläge bei Eser, 2016, o. Fn. 1.

<sup>37</sup> Abschlussbericht Expertengruppe, o. Fn. 9, S. 94 f.

<sup>38</sup> Abschlussbericht Expertengruppe, o. Fn. 9, S. 111 ff.

<sup>39</sup> Mit Erläuterungen vorgestellt von Deckers/T.Fischer/König/Bernsmann: NSTz 2014, 9 ff; erneut – modifiziert – eingebracht von Deckers/Grünwald/ König/Safferling, in: Abschlussbericht Expertengruppe, o. Fn. 9, S. 90 ff. Prononcierte Kritik daran u.a. bei Tonio Walter, NSTz 2014, 368 ff.



Mord – ähnlich dem österreichischen Straftatbestand: „Wer einen anderen Menschen tötet, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter acht Jahren bestraft.“ Für Totschlag (auf Provokationssituationen beschränkt) mindert sich der Strafraum auf zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe. Gegen solche minimalistische Konzeption sprechen jedoch gewichtige Einwände: Erstens fehlt es an verfassungsrechtlich gebotener Bestimmtheit, zumal angesichts des sehr weiten Strafraums für Mord; wenigstens ein Leitprinzip oder wichtigste beispielhaft genannte Kriterien hätten den Rechtsanwendern Orientierung geben müssen; nur dann hätte man ausschließliches Richterrecht mit notgedrungen völlig neu zu entwickelnder kasuistischer Orientierung ausgerechnet bei vorsätzlichen Tötungsdelikten vermieden. Zweitens wird die Einordnung des Gros aller vorsätzlichen Tötungen als Mord nicht den genannten kriminologischen Befunden einer linearen Verteilung von Tötungen auf einer Schwereskala und eines Schwerpunkts der tatsächlichen Häufigkeit bei den minder gravierenden Fällen in Nahraum-Konflikten gerecht. Drittens widerspricht der Entwurf gängiger Gesetzssystematik des StGB; so werden die weit weniger gravierenden Körperverletzungsdelikte in den §§ 223 ff StGB deutlich detaillierter nach Grund-, besonders schweren und minder schweren Formen mit zahlreichen Umschreibungen besonderer Tatbegehungsmodalitäten geregelt.

#### **4. Missstände bei der Restaussetzung nach § 57a StGB in Fällen „besonderer Schwere der Schuld“**

Weiterer Regelungsbedarf besteht nach nahezu einhelliger Meinung hinsichtlich § 57 a StGB. Er verlangt in den vom Tatgericht festzustellenden Fällen besonderer Schwere der Schuld eine spätere vollstreckungsgerichtliche Festlegung der eventuell die Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren überschreitenden Haftzeit. Haupteinwände<sup>40</sup> gegen die gegenwärtige Regelung sind diese: Erstens ist die besondere Schuldschwere zu unbestimmt. Zweitens ist der Umfang zusätzlicher Haftzeit unberechenbar; rechtlich läuft er auf eine „nach oben offene Richterskala“ hinaus; tatsächlich streut er zwischen zusätzlich null und über 30 Jahren. Drittens konkurrieren doppelte Schuldprüfungen durch Tat- und Vollstreckungsgericht in derselben Sache. Viertens kommt die letztliche Entscheidung über das Maß schuldangemessener Haftzeit sowohl für den Verurteilten – einschließlich mit betroffener Angehöriger – als auch für die Strafvollzugsgestalter und Vollzugsplanung – insbesondere Vorbereitung sozialtherapeutischer Behandlung, offenen Vollzugs oder Strafrestauesetzung – zu spät, meist erst nach etwa 14 Jahren<sup>41</sup>.

Wie sich der Referentenentwurf dazu verhält, ist dem Verfasser noch unbekannt. Die Expertenkommission hat Steine statt Brot geboten.<sup>42</sup> Eine Verlagerung auf das Tatgericht lehnt sie mehrheitlich ab. Für die Frist einer nachfolgenden vollstreckungsgerichtlichen Entscheidung werden von einigen Mitgliedern fünf Jahre empfohlen. Die offene Obergrenze

---

<sup>40</sup> Zur Kritik vor allem: AE-Leben, o. Fn. 1, S. 254 ff; Steinhilber, o. Fn. 1, S. 27 ff und passim.

<sup>41</sup> § 454 I S. 4, 2b StPO sieht in der Regel mindestens 13 Jahre vor.

<sup>42</sup> Abschlussbericht Expertengruppe, o. Fn. 9, S. 19 ff, 64 ff.

zusätzlicher Haftzeit soll wegen politisch und gesellschaftlich schwieriger Vermittelbarkeit bleiben. Keine Mehrheit findet sich für die Benennung von Faktoren zur Bestimmung der besonderen Schuldschwere.

Der Vorschlag des Alternativentwurf-Leben ist demgegenüber ausgereifter. Zuzustimmen ist der Verlagerung aller Entscheidungen in das Urteil des Tatgerichts, damit alle wissen, woran sie sind und erneute gerichtliche Schuldprüfungen unnötig werden. Bei anderen Details muss noch um einvernehmliche Lösungen gerungen werden. Objektive Kriterien für die besondere Schuldschwere könnten beispielhaft die Vielzahl der Opfer oder Gemeingefährlichkeit der Tat und des Täters sein, subjektive Kriterien etwa besonders verwerfliche Motive. Gerade im Hinblick auf Massen- und Serientäter sollte die Obergrenze zusätzlicher Mindesthaftzeit entgegen dem AE-Leben nicht nur auf fünf, vielmehr auf bis zu 15 Jahre vom Tatgericht festgelegt werden können.<sup>43</sup> Warum sollte eine Mindestverbüßungszeit von 30 Jahren für einen 25-jährigen Zehnfach-Mörder nicht mehr schuldangemessen und verkräftbar sein, wenn sich eine Entlassungsperspektive bei günstiger Prognose im Alter von 55 Jahren bietet?

## **5. Lebenslang und zusätzlich Sicherungsverwahrung?**

Die 2002 geschaffene Koppelung von lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Mordes mit Sicherungsverwahrung war symbolisches, populistisches Recht ohne praktische Relevanz. Die dazu gebrauchte beliebte juristische Argumentation, Sicherungsverwahrung sei erst recht bei lebenslanger Strafe vorzusehen, wenn sie schon neben zeitiger Strafe möglich sei, ist verfehlt. Denn theoretisch ist kein Fall konstruierbar, in welchem neben der Höchststrafe die Maßregel greifen könnte.<sup>44</sup> Der Rest lebenslanger Strafe kann nie zur Bewährung ausgesetzt werden, solange ein auch nur geringes Rückfallrisiko besteht. Für Sicherungsverwahrung nach teilverbüßtem „Lebenslang“ ist daher nie Platz. Beabsichtigte Wirkungen sind andere; ihnen wäre an entsprechenden Gesetzesstellen zu entsprechen. Zum einen befürchtet man, nach Aufhebung des „Lebenslang“ in einer Revision eines Verurteilten sei das Tatgericht wegen des Verschlechterungsverbots gehindert, die Maßregel neben zeitiger Strafe anzuordnen.<sup>45</sup> Dass dies möglich ist oder wird, wäre in einer prozessrechtlichen Vorschrift zu klären. Zum anderen meint man, bei einer Restaussetzung des „Lebenslang“ könne mit der gleichzeitig auszusetzenden Sicherungsverwahrung auf schärfere Bestimmungen der Führungsaufsicht zurückgegriffen werden. Das jedoch ließe sich wiederum durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung ermöglichen. Es sind keine Gründe, die eine eigene Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Strafe legitimierten. Bleibt es bei der Koppelung, entstehen rechtliche Scheinprobleme, mit denen sich die Praxis befassen muss. Man denke etwa an die Frage, ob der „Sicherungsüberhang“ weiterer prognosebedingter Haftverbüßung nach Ablauf der schuldangemessenen

<sup>43</sup> So schon Kreuzer, o. Fn. 1, 2010, S. 510.

<sup>44</sup> So bereits BVerfG, NJW 2007, 1933, 1936; Kinzig/Steinhilber, in: Pollähne/Rode, Hrsg., Probleme unbefristeter Freiheitsentziehungen, 2010, 43, 50; Kreuzer/Bartsch, Forum Strafvollzug, 2010, 124 ff.; ausführlich Dessecker, in: Rotsch u.a., Hrsg., Festschrift für Ostendorf, 2015, 197 ff.

<sup>45</sup> So BGHSt 59, 56, 60 ff.

Mindestverbüßungszeit des „Lebenslang“ von 15 Jahren bzw. nach einem wegen besonderer Schuldschwere erhöhten Zeitraum den Regeln der Vollstreckung von Sicherungsverwahrung – etwa dem „Abstandsgebot“ – anzupassen sei.<sup>46</sup> Die Expertenkommission hat sich mehrheitlich gegen die Koppelung ausgesprochen.<sup>47</sup>

## 6. Strukturfragen und Leitprinzip

Es bleiben vor allem noch Fragen nach der künftigen strafgesetzlichen Struktur vorsätzlicher Tötungsdelikte und möglichen gesetzlich fixierten Leitkriterien für Einordnung und Auslegung zu erörtern. Sie können nur noch kurz gestreift werden. Dabei sollen eigene Vorstellungen angedeutet werden.

Zu der sehr komplizierten Strukturfrage liegen – der Einfachheit halber stark reduziert – grundsätzlich zwei Modelle in den diversen Reformentwürfen vor: Entweder werden eine Zweistufigkeit nach Mord oder Totschlag gewählt oder eine Einstufigkeit bloßer vorsätzlicher Tötung mit Auf- und Abstufungen nach Schweregehalt.<sup>48</sup> Im Einzelnen werden dann je unterschiedliche Wege beschritten in der Wahl von mehr oder weniger beispielhaften Zuordnungskriterien sowie in der Ausgestaltung der angesprochenen Flexibilität und Rechtsfolgen.

Mit als erste haben Eser<sup>49</sup> und ihm weitgehend folgend Heine und der Alternativ-Entwurf Leben<sup>50</sup> eine Zweistufigkeit vorgeschlagen. Mord nach § 211 erfasst danach grundsätzlich alle vorsätzlichen Tötungen und droht Strafen zwischen fünf (AE-Leben) oder acht (Eser) Jahren bis „Lebenslang“ an. Eser beschränkt die Höchststrafe auf besonders schwere, mit Regelbeispielen beschriebene Fälle, während der AE-Leben Eingrenzungen und Regelbeispiele für das „Lebenslang“ vorsieht. § 212 sieht für Totschlag Strafen von einem Jahr bis zehn Jahren vor mit einem relativ offenen Katalog vorsätzlicher Tötungen in benannten psycho-sozialen Konfliktlagen. Auf ähnlicher Zweistufigkeit gründen weitere neuere Entwürfe, teils aber ohne beispielhafte Konkretisierungen.<sup>51</sup>

Gründe der gewählten Zweistufigkeit sind vielfältig. Der Alternativ-Entwurf will damit an der Tradition zweier Tatbestände von Mord und Totschlag und an einem vermeintlich internationalen Trend festhalten. Auch wird – wie bei Eser und Heine – bewusst „Mord“ mit umfangreichem Anwendungsbereich zum Preis eines außerordentlich weiten Strafrahmens

---

<sup>46</sup> Dazu z. B. Bartsch/Kreuzer, StV 2012, 674 ff; Steinhilber, o. Fn. 1, S. 114 ff.

<sup>47</sup> Abschlussbericht Expertengruppe, o. Fn. 9, S. 59.

<sup>48</sup> Auf die z.B. von Dölling, o. Fn. 38, dem geltenden Recht angelehnte Dreistufigkeit kann hier nicht eingegangen werden.

<sup>49</sup> Eser sowie schon Eser/Koch, o. Fn. 1.

<sup>50</sup> AE-Leben und Heine, o. Fn. 1.

<sup>51</sup> Deutscher Anwaltverein-Entwurf, o. Fn. 39 (ohne Konkretisierungen); Rissing-van Saan, in: Abschlussbericht Expertengruppe, o. Fn. 9, S. 109 f; Hartmut Schneider, in: Abschlussbericht Expertengruppe, o. Fn. 9, S. 111 ff. Im Ergebnis ebenso Grünewald, Reform der Tötungsdelikte, 2016.

an erste Stelle gesetzt als „Flaggschiff für die Verteidigung des Rechtswerts Leben“<sup>52</sup>. Damit verspricht man sich einen generalpräventiven Effekt und eine – wohl nur scheinbare – Entkräftung des Einwands, das „Lebenslang“ aufzuweichen<sup>53</sup>.

Demgegenüber sprechen nach Meinung des Verfassers die besseren kriminologischen und gesetzssystematischen Argumente für eine grundsätzliche Einstufigkeit.<sup>54</sup> Der nach tatsächlicher Häufigkeit dominierenden Nahraum-Konflikt-Tötung und der beschriebenen phänomenologischen gleitenden Bandbreite von Tötungen entsprechend erscheint eine Zweiteilung kriminologisch nicht angezeigt. Auch gesetzssystematisch entspricht die Einstufigkeit anderen vergleichbaren Deliktgruppen wie etwa den Körperverletzungs-Straftatbeständen. Sie führt zu einem Grundtatbestand vorsätzlicher Tötung mit einem Strafraum von 5 bis 15 Jahren. Für besonders schwere, durch Regelbeispiele zu gewichtende Fälle ist lebenslange Strafe vorzusehen (mit der gut vertretbaren Kennzeichnung als „Mord“). Für minder schwere, entsprechend zu gewichtende Fälle erscheint Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren angemessen.<sup>55</sup> Als Haupteinwand dagegen wird namentlich von Eser und Heine vorgebracht, das eigentliche Schutzgut Leben werde abgewertet, wenn nur straf erhöhende Umstände die Tötung zu schwerstem Unrecht machten.<sup>56</sup> Freilich würden auch nach deren Entwürfen nur verhältnismäßig wenige Taten – noch weniger als bisher – zur lebenslangen Freiheitsstrafe führen, und erst diese kennzeichnet doch das schwerste Tötungsunrecht. Das aber steht im Einklang mit der aufgezeigten empirischen Befundlage.

Unsicher ist sich der Verfasser, ob zusätzliche Leitkriterien Gewinn für die Anwendung der Tötungs-Straftatbestände bringen. Eser<sup>57</sup> will den besonders schweren Fall markant kennzeichnen, indem er bei Vorliegen genannter erschwerender Umstände zusätzlich fordert, dass „der Täter dadurch eine besonders gefährliche Einstellung gegen Leib und Leben erkennen lässt“. Heine und der AE-Leben setzen für das „Lebenslang“ voraus, dass „besonders erhöhtes Unrecht verwirklicht wird, das die Lebenssicherheit der Allgemeinheit zu bedrohen geeignet ist.“<sup>58</sup> Für Heine ist solches Leitprinzip sogar „archimedischer Punkt für jegliche Reform“<sup>59</sup>. Die anderen Entwürfe verzichten auf ein Leitprinzip. Es würde eine zweifache Prüfung der Schwere anhand der Beispielfälle und des Leitprinzips bedeuten. Diese kann zu neuen Diskrepanzen führen. So ist die vorausgesetzte „unrechtserhöhende Gemeinschaftsbedrohlichkeit“<sup>60</sup> objektiv auf Gefährlichkeit ausgerichtet, während manche vorgeschlagene erschwerende Umstände – wie Verdeckungsabsicht, sexuelle Motive oder

---

<sup>52</sup> AE-Leben, o. Fn. 1, S. 208.

<sup>53</sup> Vgl. insb. AE-Leben, o. Fn. 1, S. 205 f, 247. Kritisch Kreuzer, o. Fn. 1, FS Schoech, S. 505 f.

<sup>54</sup> Vgl. Kreuzer, o. Fn. 1, FS Schoech, S. 504 ff.

<sup>55</sup> Dieses Modell wählt gleichfalls z. B. der Entwurf von Ignor, in: Abschlussbericht Expertengruppe, o. Fn. 9, S. 96 ff, auch der Reformantrag der GRÜNEN, o. Fn. 16.

<sup>56</sup> Eser, o. Fn. 1, 2016; Heine (vor allem im AE-Leben), o. Fn. 1, S. 204 ff.

<sup>57</sup> Eser, o. Fn. 1, 2016; ders., o. Fn. 1, DJT-Gutachten 1980, D 199 ff.

<sup>58</sup> AE-Leben, o. Fn. 1, S. 210 f; kritisch dazu schon Kreuzer, o. Fn. 1, Schoech-FS, S. 507 ff.

<sup>59</sup> Heine, o. Fn. 1, 1999, S. 341.

<sup>60</sup> AE-Leben, ebenda.

Zufügen von Qualen – zumindest auch subjektiv ausgerichtet sind. Schwer lässt sich feststellen, wann eine Tötung lediglich diesem Opfer gelten sollte und wann das Opfer sozusagen austauschbar war. Wenn schon ein Leitprinzip, dann sollte darin außer der Gefährlichkeit eine menschenverachtende Einstellung genannt werden.<sup>61</sup>

---

<sup>61</sup> Ähnlich der Mehrheitsvorschlag der Expertengruppe: u.a. Gefährlichkeit und Verwerflichkeit; o. Fn. 9, S. 28 ff.